

# Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1,50 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostankalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.**

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 209.

Donnerstag, den 9. September

1915.

Die nach der Verordnung vom 10. Juli vorigen Jahres — 957 III J — auch für das Jahr 1915 in Aussicht genommene Wiederholung der **Arbeitslohnzahlung** wird im laufenden Jahre **nicht** erfolgen. Die zur Durchführung der Zahlung bereits getroffenen Anordnungen erledigen sich insoweit.

Dresden, am 4. September 1915.

Ministerium des Innern.

## Bekanntmachung

über die Brot- und Mehlförderung der Selbstversorger im Gebiete des Bezirksverbands Schwarzenberg vom 4. September 1915.

Der Bezirksausschuß der Amtshauptmannschaft hat für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg folgendes angeordnet:

§ 1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die die zur eigenen Versorgung wie zur Versorgung der Angehörigen ihrer Wirtschaft auf die Zeit bis zum 15. August 1916 erforderliche Brotgetreide nachweisen können, werden als **Selbstversorger** anerkannt. Sie dürfen für sich selbst, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließl. des Gefindes sowie für Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit letztere kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben, **auf den Kopf und Monat höchstens 10 kg Brotgetreide verwenden**. 1 kg Brotgetreide entsprechen 750 g Mehl.

§ 2.

Die Selbstversorger dürfen ihr Brotgetreide nur ausmahlen lassen, oder gegen Mehl eintauschen, wenn sie im Besitze einer schriftlichen **Mahlerlaubnis** des Amtshauptmanns sind. Auf dem Mahlerlaubnisschein ist die Menge Mehl oder die dieser entsprechende Menge Brot anzugeben, die die Selbstversorger monatlich höchstens verwenden dürfen.

Die Müller dürfen für die Selbstversorger nur die auf dem Mahlerlaubnisschein angegebene Menge Brotgetreide ausmahlen und den Selbstversorgern monatlich **höchstens diejenige Menge Mehl oder soweit sie zugleich Bäcker sind, die der Mehlmenge entsprechende Menge Brot überlassen**, die nach dem Mahlerlaubnisschein von ihnen monatlich höchstens verwendet werden darf. **Die jeweils abgegebene Mehlmenge bzw. Brotmenge haben die Müller bei der Abgabe auf der Rückseite des Mahlerlaubnisscheins zu vermerken.**

§ 3.

Die Selbstversorger dürfen nur die Anzahl Personen versorgen, die auf dem Mahlerlaubnisschein jeweilig angegeben ist.

Veränderungen im Hausstand sind von den Selbstversorgern binnen 3 Tagen bei der Ortsbehörde zu melden.

Die nach der Ausstellung des Erlaubnisscheins in den Hausstand der Selbstversorger eintretenden Personen nehmen an der Selbstversorgung nicht teil. Sie dürfen daher aus den Vorräten der Selbstversorger nicht mit versorgt werden, für sie ist die Abgabe von Brotmarken bei der Ortsbehörde zu beantragen.

Vermindert sich die Zahl der Hausstandsangehörigen, so ist der Mahlerlaubnisschein binnen der obenerwähnten Frist bei der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg zur Berichtigung vorzulegen. Der Anteil der ausgeschiedenen Personen am Brotgetreide oder Mehl fällt unter die Beschlagnahme zu Gunsten des Bezirksverbandes; er darf deshalb im Haushalt des Selbstversorgers nicht mit verwendet werden.

§ 4.

Außer im Falle von Veränderungen in der Zahl der versorgungsberechtigten Personen haben die Selbstversorger die Mahlerlaubnisscheine monatlich und zwar bis spätestens zum 10. des jeweilig laufenden Monats, erstmalig bis zum 10. Oktober 1915, bei der Ortsbehörde zur Nachprüfung vorzulegen.

Die Selbstversorger sind weiter verpflichtet, die ihnen zur Ernährung zustehenden Vorräte an Brotgetreide oder Mehl gesondert von den übrigen Beständen aufzubewahren.

§ 5.

Der Eintausch von Brotgetreide gegen Mehl oder von Mehl gegen Backware ist überdies nur mit der Maßgabe zulässig, daß für das Mahlen der Mahllohn und für das

Baden der Backlohn bar bezahlt und die volle Menge Mehl oder Backware zurückgegeben wird, die der hingegebenen Menge Getreide oder Mehl entspricht.

Überdies sind die gefeglichen Vorschriften über das Ausmahlen und die Bereitung von Backwaren einzuhalten.

§ 6.

Die Selbstversorger können gegen Abgabe einer entsprechenden Mehl- bzw. Brotgetreidemenge an den Bezirksverband bei der Ortsbehörde Gasthausmarken entnehmen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Außerdem kann denjenigen Selbstversorgern, die sich bei der Verwendung ihrer Vorräte unzuverlässig erweisen, nach § 58 Absatz 2 der erwähnten Verordnung das Recht der Selbstversorgung entzogen werden.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwarzenberg, am 4. September 1915.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Amtshauptmann Dr. Wimmer.

## Petroleumversorgung.

Infolge besonderer Vorsorgemaßnahmen der Reichsregierung wird für den Bedarf der **Heimarbeiter** und auch den der **Landwirtschaft** in den kommenden Monaten voraussichtlich eine die sonst verfügbare Durchschnittsmenge übersteigende Petroleummenge zugewiesen werden können. Um die Zuteilung vorzubereiten, hat eine Bedarfsfeststellung stattzufinden. Wir fordern daher hiermit die Heimarbeiter und die Landwirte auf, morgen

Donnerstag, den 9. September 1915,

vormittags von 8—11 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr

ihren Petroleumbedarf für den Monat in Kilogramm anzugeben.

Spätere Meldungen bleiben unberücksichtigt.

Stadttrat Eibenstock, den 8. September 1915.

Seffe.

Donnerstag, den 9. September 1915,

nachmittags 4 Uhr

sollen in der Geyer'schen Gastwirtschaft in Oberwildenthal circa 10 **Festmeter Brennholz** an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Eibenstock, den 8. September 1915.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.

## Holzversteigerung. Eibenstocker Staatsforstrevier.

Gasthaus „Stadt Leipzig“ in Eibenstock,

Donnerstag, den 16. September 1915, vorm. 10 Uhr:

106 rm w. **Brennheide**, 159,5 rm w. **Brennknüppel**, 65 rm w. **Weste** in Abt. 1—3, 5—24, 26—28, 30—42, 44—46, 49—56, 58—68 und 71—79 (Einzelhölzer)

nachm. 2 Uhr:

12 w. **Stämme** 12—20 cm stark in Abt. 53 (Schlag),  
3631 „ **Klöße** 7—15 „ „ 1504 w. **Klöße** 16—22 cm stark,  
1445 „ 23—29 „ „ 450 „ 30—70  
39 rm w. **Knüttel** in Abt. 5 (Schlag) 1—3, 5—24, 26—28, 30—42, 46, 49—56, 58—68, 71—77 und 79 (Einzelhölzer) 260 w. **Reisflangen** 3 und 4 cm stark in Abt. 61 (Durchforstung).

Agf. Forstrevierverwaltung Eibenstock.

Agf. Forstrentamt Eibenstock.

## Russische Niederlage bei Brody.

Wie aus dem gestrigen Heeresbericht hervorgeht, versuchen die Russen von Zeit zu Zeit immer noch einmal Front gegen unsere ihnen ständig auf den Herzen bleibenden Truppen zu machen, fruchtlos ohne Erfolg. Nach mehr oder minder hartnäckigen Kämpfen müssen sie erneut weichen.

Dem Sieger von Grobno, General v. Scholtz, ist nunmehr auch die verdiente Auszeichnung zu teil geworden:

Allenstein, 7. September. Se. Majestät der Kaiser hat Erzellenz von Scholtz nachstehendes Telegramm gefandt: „General der Artillerie von Scholtz! Wie die tapferen Truppen der Armee unter Ihrer Führung den schwierigen Abschnitt des Bobr und Karcw überwinden haben, so ist es Ihnen jetzt gelungen, mit herzhafem Zugreifen den Feind aus Grobno, seinem letzten Bollwerk am Rze-

men, zu vertreiben und die Festung in deutsche Hände zu bringen. In Anerkennung solcher hervorragender Leistungen verleihe Ich Ihnen den Orden Pour le mérite.

An der galizisch-russischen Grenze haben **österreichisch-ungarische** Truppen dem Feinde eine neue empfindliche Niederlage beigebracht:

Wien, 7. Septbr. Amtlich wird verlautbart: **Russischer Kriegsschauplatz.**

Die Armee des Generals der Kavallerie von Böhm-Ermolli hat gestern den Feind bei Podkamen und Radswilow geschlagen. Sie griff ihn in ganzer, 40 Kilometer breiter und stark verschanzter Front an und entriß ihm in heftigen, bis zum Handgemenge führenden Kämpfen das Schloß Podkamen, die stockwerkförmig befestigte Höhe Makutrag südwestlich von Brody, die Stellungen bei Radswilow und zahlreiche andere zähe verteidigte Stützpunkte. Die Schlacht

dauerte an einzelnen Punkten bis in die heutigen Morgenstunden. Der Feind wurde überall geworfen und räumte stellenweise fluchtartig die Wahlstatt. Unsere Truppen verfolgen. Die Zahl der bis gestern eingebrachten Gefangenen überstieg 3000. In Ostgalizien hatte die Armee des Generals Graf Bothmer starke Vorstöße des Feindes abzuwehren, hingegen liegen die russischen Angriffe auf der Front des Generals Baron Pflanzner-Balkin nach. An der bekarabischen Grenze zog sich der Gegner in seine ziemlich weit abgelegenen Stellungen zurück. Bei Nowosieliza beschloß eine russische Batterie ein auf rumänischem Boden stehendes Bauerngehöft. In Wolhynien verlief der Tag verhältnismäßig ruhig. An der Jasiolda errangen unsere Truppen örtliche Erfolge.

**Italienischer Kriegsschauplatz.**  
Die von uns erwartete Unternehmung des Feindes in der Gegend des Kreuzbergjattels